


**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
 Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6010 Innsbruck
Landhaus
Tel.: (0512) 508- 2209
Fax: (0512) 508-2205

Präs. Abt. II-17/512

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr
DVR: 0059463

An das
Bundeskanzleramt

(2-fach)

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	<i>74-GE/1997</i>
Datum: 13. OKT. 1997	
Verteilt	<i>13.10.1997</i>

Innsbruck, am 6. Oktober 1997

Telefax

Dr. Moser

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen und einer Novelle zum Bundes-Sportförderungsgesetz;
Stellungnahme

Zu Zahl 180.310/135-I/8/97 vom 16. September 1997

- Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen berührt das Land Tirol in bezug auf das Bundessportheim St. Christoph nachhaltig. Weder dem Gesetzentwurf noch den Erläuterungen ist mit hinreichender Klarheit zu entnehmen, welches Schicksal dieses Bundessportheim erfahren wird. Während sich auf S. 1 der Erläuterungen die Aussage findet, daß der Betrieb des BSH St. Christoph mit Beginn des Jahres 1998 dem Österreichischen Schiverband übertragen wird, ist hingegen im ersten Absatz auf S. 4 davon die Rede, daß "die Ausgliederung des Betriebes aller Bundessporteinrichtungen in **einer einzigen Gesellschaft** erfolgen" und die einzelnen Einrichtungen als "Profitcenter" geführt werden sollen.

Ob das Verfügungsrecht über das BSH St. Christoph in Hinkunft der zu gründenden "Bundessporteinrichtungen Betriebsgesellschaft mbH" oder im Wege eines Untervertragsverhältnisses bzw. des Verkaufes von Gesellschaftsanteilen dem Österreichischen Schiverband zukommt, ist für das Land deswegen von so großer Bedeutung, weil im § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfes eine Gesamtrechtsnachfolge, d.h. der Eintritt in alle bestehenden Rechte

und Pflichten, nur für die Gesellschaft vorgesehen ist. Das Land Tirol hat in der Vergangenheit zum Zwecke der Erhaltung des BSH St. Christoph als Aus- und Fortbildungsstätte im Skilauf und allen sonstigen fachlichen Belangen des Skilehrerwesens namhafte finanzielle Leistungen erbracht, wofür sich der Bund auf Grund der Vereinbarung vom 8. Februar 1971, Zl. 305.389-Raum/70, im Gegenzug verpflichtet hat, dem Land das Benützungsgrecht an einem Drittel der Gesamtkapazität des Heimes und verschiedene andere Mitspracherechte einzuräumen.

Mit Befremden ist festzuhalten, daß seitens des Bundes in keiner Phase der Vorbereitung des Gesetzentwurfes Kontakte mit Dienststellen des Landes über den weiteren Verwendungszweck des BSH St. Christoph und die weitere Ausübung der dem Land Tirol zustehenden Rechte hergestellt worden sind. Es muß daher die unverzügliche Aufnahme von Gesprächen mit dem Ziel verlangt werden, dem Land ein qualifiziertes Mitwirkungsrecht bei der bevorstehenden "Privatisierung" zu sichern.

2. Die Passage im allgemeinen Teil der Erläuterungen, wonach die Bundessportheime St. Christoph und Kitzsteinhorn schon bisher konzentriert durch den zukünftigen Betreiber "Österreichischer Schiverband" genutzt wurden, ist nur eingeschränkt richtig. Zwar mag diese Aussage für das BSH Kitzsteinhorn gelten, in St. Christoph wurden jedoch bisher nur sehr wenige Ausbildungs- und Trainingskurse des Österreichischen Schiverbandes durchgeführt. Nicht nachvollziehbar ist auch, warum die Bundessporteinrichtungen Südstadt, Blattgasse, Faakersee, Obertraun, Hintermoos und Schielleiten mit derart hochtrabenden Attributen bedacht werden, während die Verdienste des BSH St. Christoph als international renommierte und einzigartige Lehrstätte des alpinen Skilaufs und seine Verbindung zu den Skipionieren (Prof. Kruckenhauser und Prof. Hoppichler) keiner Erwähnung wert sind.
3. Lediglich aus Gründen der Kuriosität sei noch darauf hingewiesen, daß für die Wahl der Abkürzung des Begriffes Bundessporteinrichtung "BSE" und des Kurztitels des Gesetzentwurfes "BSE-Gesetz" (Schreibweise nicht authentisch) wieder einmal eine Rinderseuche Pate gestanden hat (siehe auch den seinerzeitigen Entwurf eines Bundesangestelltengesetzes-BANG).

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Wildauer